

Leitfaden

E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Jahresprogramm 2021

Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive zur Förderung der Elektromobilität mit erneuerbarer Energie des BMK in Zusammenarbeit mit den Autoimporteuren, Zweiradimporteuren und dem Sportfachhandel



Wien, Februar 2021

Inhalt

Vorwort	2
Ihr Weg zur Förderung	3
Was wird gefördert?	4

<u>Teil A:</u> Förderung von Einzelmaßnahmen	6
A1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die nach Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden	6
A2.0 Förderung von E-PKW	10
A3.0 Förderung von E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, E-Kleinbussen und leichten E-Nutzfahrzeugen	11
A4.0 Förderung von (E-)Transporträdern und E-Fahrrädern	12
A5.0 Förderung von Ladeinfrastruktur	13
A6.0 Antragstellung und Kontakt	14

<u>Teil B:</u> Kombinierte Maßnahmen, E-Flotten	15
B1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die vor Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden	15
B2.0 Förderung von E-Fahrzeugen, E-Flotten	21
B3.0 Förderung von E-Bussen, E-Logistik und E-Sonderfahrzeugen	23
B4.0 Förderung von Ladeinfrastruktur	24
B5.0 Infrastrukturbonus für den systemischen Ansatz	26
B6.0 Förderung von Multimodalen Mobilitätsknoten	27
B7.0 Antragstellung und Kontakt	28

Impressum	29
------------------	-----------

Vorwort

Die Förderprogramme des Klima- und Energiefonds tragen seit 2007 mit mittlerweile mehr als 146.000 Projekten an der Schnittstelle zwischen Forschung und Markt dazu bei, Österreich klimafreundlich und damit zukunftsfähig zu gestalten.


Globale Klimaveränderungen werden großen Einfluss haben. Auf die Wirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt. Daher ist es wichtig, Antworten auf diese großen Fragen zu finden und einerseits den Klimaschutz konsequent voranzutreiben und gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Klima- und Energieziele der österreichischen Bundesregierung, niedergeschrieben im Nationalen Energie- und Klimaplan, sind ambitioniert, aber machbar. Sie sind aber nur dann machbar, wenn es uns gelingt, alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Bereiche der Wirtschaft mitzunehmen und bestmöglich zu unterstützen. Klimaschutz wird eine österreichische Erfolgsgeschichte, wenn wir gemeinsam an einem Strang ziehen und jeder einen Beitrag leistet.

Es gilt nun, die beschlossenen Vorgaben und Ziele zügig umzusetzen.

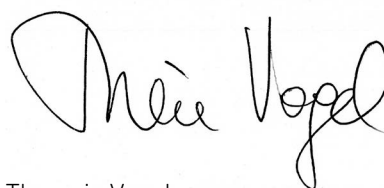
Mit den Programmen des Klima- und Energiefonds wollen wir diese Unterstützung geben. Nun sind alle Hebel in Richtung Dekarbonisierung, also dem Ausstieg aus der Verbrennung von Kohle, Erdöl und Erdgas, zu stellen. Denn die Zeit läuft davon, wenn wir die Folgen der Klimaveränderung wie Ernährungskrisen, Dürre, Unwetterkatastrophen und massive wirtschaftliche Schäden für uns und folgende Generationen vermeiden wollen.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds weiterhin die Anschaffung von Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Brennstoffzellenantrieb (PKW, Nutzfahrzeuge, Busse, Sonderfahrzeuge, Mopeds und Motorräder) sowie multimodale Mobilitätsknoten. Für spezielle Kombinationen von Maßnahmen gibt es einen additiven Systembonus. Eingebettet in ein E-Mobilitätspaket des Bundes ist diese Fördermaßnahme des Klima- und Energiefonds ein wichtiger Schritt, um Dynamik in die E-Mobilität zu bringen. Beim Vergleich der Gesamtkosten eines Elektrofahrzeuges und den Gesamtkosten eines fossil betriebenen Fahrzeuges überwiegen in vielen Fällen bereits die Vorteile eines Elektrofahrzeuges. Neben dem guten Gefühl umweltfreundlich unterwegs zu sein.

Lassen Sie sich von den Vorteilen der Elektromobilität begeistern und nutzen Sie die Chance Vorreiter einer neuen Mobilitätsepoche zu sein.



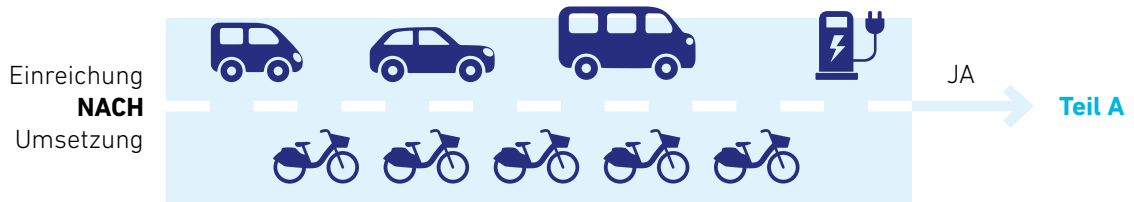
Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

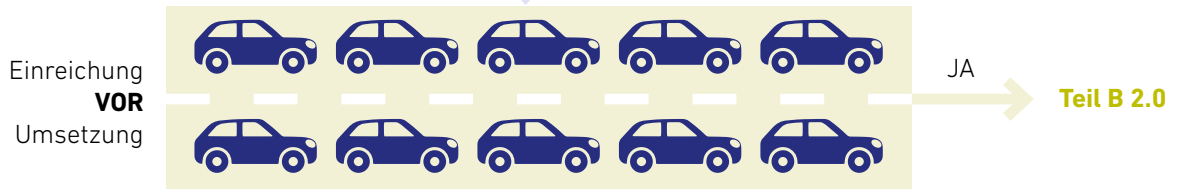
Ihr Weg zur Förderung

Einzelmaßnahmen



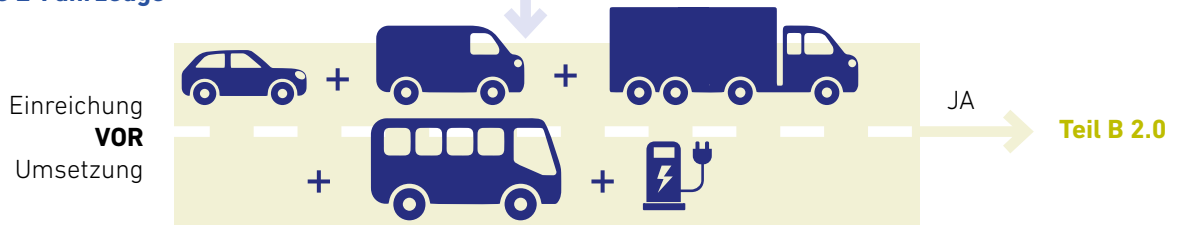
NEIN

Flotten



NEIN

Kombinierte Maßnahmen und größere E-Fahrzeuge



NEIN

E-Sonderfahrzeuge, multimodale Knoten



Was wird gefördert?

Gefördert werden können **E-Fahrzeuge** und **Ladeinfrastruktureinrichtungen (Teil A)**.
 Der Antrag dafür wird nach Umsetzung der Maßnahme gestellt. Darüber hinaus können **schwere E-Nutzfahrzeuge, E-Busse, E-Flotten, E-Sonderfahrzeuge** und **multimodale Mobilitätsknoten** gefördert werden (**Teil B**). Der Antrag dafür wird vor Umsetzung der Maßnahme gestellt.

Förderung von Einzelmaßnahmen (Teil A)

Hier finden Sie alle Förderangebote, die **NACH Umsetzung** der Maßnahme beantragt werden können.

Fahrzeuge – bis zu 10 Stück pro Antrag¹

Förderungsgegenstand	Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus		Details
		Importeursanteil	Bundesförderung	
E-PKW	M1 (BEV und Brennstoffzelle (FCEV))	2.000 Euro	2.000 Euro	Seite 10
	M1 (PHEV) und Range Extender (REX, REEV)	1.000 Euro	1.000 Euro	Seite 10
E-Kleinbus	M1 (mind. 7+1 Personen) > 2,0 und ≤ 2,5 to*	2.000 Euro	5.500 Euro	Seite 11
	M1 (mind. 7+1 Personen) > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro	Seite 11
	M2	2.000 Euro	22.000 Euro	Seite 11
Leichte E-Nutzfahrzeuge	N1 ≤ 2,0 to (BEV und Brennstoffzelle (FCEV))	2.000 Euro	2.000 Euro	Seite 10
	N1 ≤ 2,0 to (PHEV) und Range Extender (REX, REEV)	1.000 Euro	1.000 Euro	Seite 10
	N1 > 2,0 und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	5.500 Euro	Seite 11
	N1 > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro	Seite 11
E-Leichtfahrzeuge	L2e, L5e, L6e, L7e	–	1.300 Euro	Seite 11
E-Zweiräder	L1e	350 Euro	450 Euro	Seite 11
	L3e	500 Euro	700 Euro	Seite 11
	(E-)Transporträder	150 Euro**	850 Euro	Seite 12
	E-Fahrräder (ab 5 Stück)	150 Euro**	250 Euro	Seite 12

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht ** plus ein großes Fahrradservice

Ladeinfrastruktureinrichtungen

Art der Einrichtung		Leistung	E-Mobilitätsbonus	Details
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	2.500 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	15.000 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	30.000 Euro	Seite 13
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	900 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	4.000 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	10.000 Euro	Seite 13
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	20.000 Euro	Seite 13

¹ Anträge für (E-)Transporträder und E-Fahrräder können auch mehr als 10 Stück umfassen

Kombinierte Maßnahmen, E-Flotten (Teil B)

Hier finden Sie alle Förderangebote, die **VOR Umsetzung** der Maßnahme beantragt werden können.

Zusätzlich zu den unten angeführten Förderungsgegenständen werden auch die Förderungsgegenstände aus Teil A gefördert. Teil B richtet sich aber vor allem an schwere E-Nutzfahrzeuge, E-Busse, E-Flotten, E-Sonderfahrzeuge und multimodale Mobilitätsknoten.

Fahrzeuge/Mobilitätslösungen

Förderungsgegenstand	Fahrzeugklasse	max. E-Mobilitätsbonus		Details
		Importeursanteil	Bundesförderung	
Schwere E-Nutzfahrzeuge	N2	2.000 Euro	22.000 Euro	Seite 23
	N3	5.000 Euro	55.000 Euro	Seite 23
E-Busse	M3 bis zu 39 zugel. Personen inkl. Fahrer	–	52.000 Euro	Seite 23
	M3 mehr als 39 und bis zu 120 zugel. Personen inkl. Fahrer	–	78.000 Euro	Seite 23
	M3 mehr als 120 zugel. Personen inkl. Fahrer	–	130.000 Euro	Seite 23
Multimodaler Mobilitätsknoten	–	–	bis zu 50.000 Euro	Seite 27
E-Sonderfahrzeuge	–	–	im Einzelfall	Seite 23

Infrastrukturbonus für den Systemischen Ansatz

Förderungsgegenstand	Fahrzeugklasse	Gesamtförderung		Details
		Bundesförderung	Systembonus	
AC Normalladepunkt mit ≤ 22 kW	In Kombination mit E-Nutzfahrzeug bzw. E-Bus der Klassen N2, N3 und M3	900 Euro	450 Euro	Seite 26
DC Schnellladepunkt mit < 50 kW		4.000 Euro	2.000 Euro	Seite 26
DC Schnellladepunkt mit ≥ 50 kW aber weniger als 100 kW		10.000 Euro	5.000 Euro	Seite 26
DC Schnellladepunkt mit ≥ 100 kW		20.000 Euro	10.000 Euro	Seite 26
Wasserstofftankstelle	In Kombination mit FCEV-Nutzfahrzeug bzw. FCEV-Bus der Klassen N2, N3 und M3	150.000 Euro	–	Seite 26

Teil A: Förderung von Einzelmaßnahmen

A1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die nach Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden

Nach Umsetzung der Maßnahme bedeutet in diesem Zusammenhang

- Das Fahrzeug ist gekauft, übernommen (und zugelassen) ODER
- Die Ladeinfrastruktur ist installiert und in Betrieb genommen.

A1.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern
- Gebrauchte Fahrzeuge und Ladestationen werden nicht gefördert. **Vorführfahrzeuge** (Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge) von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Erstzulassung und dem aktuellen Zulassungsdatum nicht mehr als 12 Monate betragen.
- Geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinrichtungen müssen 4 Jahre in Betrieb gehalten werden. Fahrzeuge von Autovermietungs- und Mietwagenunternehmen, die gegen Gebühren als Leihwagen vermietet und in der Regel nach kürzeren Zeiträumen aus dem Fuhrpark genommen werden, sind förderungsfähig, wenn die geförderten Fahrzeuge innerhalb der Behaltdauer von 4 Jahren lückenlos durch gleichwertige, förderungsfähige Fahrzeuge ersetzt werden. Für diese Ersatzfahrzeuge darf keine Förderung in Anspruch genommen werden. Der Fahrzeugtausch muss dokumentiert und der Abwicklungsstelle auf Nachfrage vorgelegt werden.
- Voraussetzung für die Förderung von Fahrzeugen ist die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung bei Fahrzeugen, bei denen der Importeursanteil zum Tragen kommt (siehe Spalte „Importeursanteil“ bei den Tabellen).

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem österreichischen Sportfachhandel einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge, E-Zweiräder, Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder.

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

A1.2 Informationen zur Antragstellung

Schritt 1 – Registrierung

- Voraussetzung für einen Antrag auf Förderung ist die Registrierung unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at durch den Antragsteller/die Antragstellerin. Folgende Angaben werden für die Registrierung benötigt:
 - AntragstellerIn, Adresse, Telefonnummer, Rechtsform, E-Mail-Adresse
 - Angaben zu den geplanten Maßnahmen (Fahrzeuge oder Ladestellen)
- Die Registrierung erfolgt ausschließlich online und ist in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets längstens bis 31.03.2022 möglich. Über das aktuell noch verfügbare Förderungsbudget können Sie sich unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at/budget informieren.
- Die Registrierung sollte erst dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anmeldung der Fahrzeuge bzw. Inbetriebnahme der Ladestellen innerhalb der 24-wöchigen Frist möglich ist und alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb dieser Frist vorliegen. **Planen Sie einen Zeitpuffer ein!** Das Förderbudget ist mit erfolgreichem Abschluss der Registrierung für Sie reserviert. Sollte eine Antragstellung nicht innerhalb von 24 Wochen erfolgen, verfällt die Registrierung.
- Innerhalb von 2 Stunden nach Abschluss der Registrierung erhalten Sie ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und einen persönlichen Link zur Online-Plattform für die Antragstellung.

Schritt 2 – Antragstellung

- Die formelle Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Online-Registrierung sowie dem Kauf und der Zulassung der Fahrzeuge/Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur erfolgen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen erfolgt ausschließlich online mit dem persönlichen Link zur Online-Plattform, den Sie in dem E-Mail finden, das Sie nach der Registrierung erhalten. Die Fahrzeuge müssen zu diesem Zeitpunkt übernommen, bezahlt und zugelassen, bzw. die Ladeinfrastruktur in Betrieb genommen worden sein. Die Anzahl der beantragten Fahrzeuge und/oder Ladestellen muss mit den registrierten Daten übereinstimmen.
- Jedes Rechnungsdatum der übermittelten Rechnungen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Sollten mehrere Fahrzeuge

über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten angeschafft werden, sind mehrere Registrierungen und Antragstellungen erforderlich. Ausschlaggebend für die Gültigkeit der Förderungsbedingungen ist der Zeitpunkt der Registrierung. Bei leasingfinanzierten Fahrzeugen ist das Datum der Rechnung für die Depotzahlung bzw. Vorauszahlungen ausschlaggebend.

A1.3 Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at.

Checkliste

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung (Zur Bestätigung der Förderungsbestimmungen auch zu übermitteln, wenn Sie nur über eine Rechnung verfügen.)	✓
Rechnung(en) für die Anschaffungskosten (Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur) und die Installationskosten (Ladeinfrastruktur)	✓
Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung mindestens in Höhe der Förderung NETTO und Rechnung über die Depot-/Vorauszahlung	✓
Zulassungsbescheinigung aller eingereichten Fahrzeuge ausgenommen Fahrräder. Bitte übermitteln Sie jeweils die lange Version des gelben Zulassungsscheins (mit den technischen Daten). Für ausschließlich innerbetrieblich genutzte Fahrzeuge übermitteln Sie bitte das EU-Genehmigungsprotokoll.	✓
Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (Die zulässigen Möglichkeiten zum Nachweis sind unten beschrieben.)	✓

Die „Bestätigung über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“

ist auf eine der folgenden Arten zu erbringen. Bei Fahrzeugen erbringen Sie den Nachweis für jenen Standort, an dem das Fahrzeug überwiegend geladen wird.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen**, oder
 - **Vertrag über die Ladeberechtigung**, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-PKW (min. 2.500 kWh) abgedeckt werden können.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds.

Für alle hier genannten Förderungsangebote gilt:

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Registrierungsfristen: solange Budget vorhanden ist, längstens jedoch bis 31.03.2022

Reservierung Ihrer Förderung bis zu 24 Wochen vor Antragstellung: Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses als Pauschalförderung (Pauschalsätze siehe Tabelle oben) vergeben und ist mit 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten begrenzt.

Das vorhandene Förderbudget ist unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at/budget abrufbar.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds und wird als De-minimis Beihilfe ausbezahlt.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG) als Endenergieverbrauchsersparungen gemäß §5 (1) Z17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

A1.4 Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Förderungen mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

A2.0 Förderung von E-PKW

A2.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von **neuen** Fahrzeugen zur Personenbeförderung (Klasse M1) bzw. zur Güterbeförderung (Klasse N1 und ≤ 2.0 Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht) entsprechend untenstehender Tabelle. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

NICHT gefördert werden PHEV, REEV und REX mit Dieselantrieb und Fahrzeuge, deren vollelektrische Reichweite weniger als 50 km nach WLTP¹ beträgt oder Fahrzeuge, deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) 60.000 Euro überschreitet. Eine beispielhafte Aufzählung von förderungsfähigen Fahrzeugen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at.

Pro Registrierung und Antrag können **maximal 10** Fahrzeuge eingereicht werden. Sie können mehrere Anträge während dieser Förderungsaktion stellen. Möchten Sie viele Fahrzeuge auf einmal (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Mobilitätsmaßnahmen) beantragen, beachten Sie bitte das Förderungsangebot in Teil B.

A2.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps, maximal jedoch 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzelle (FCEV) (M1, N1) $\leq 2,0$ to* (gilt nur bei N1)	2.000 Euro	2.000 Euro
Plug-In-Hybride (PHEV) sowie REX², REEV³ (M1, N1) $\leq 2,0$ to (gilt nur bei N1)	1.000 Euro	1.000 Euro

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

¹ Die „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“, kurz WLTP, ist das aktuelle Prüfverfahren für Pkw zur Ermittlung von u. a. Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie CO₂-Emissionen. Bitte erfragen Sie die Reichweite nach WLTP bei Ihrem Händler, sofern Ihr Fahrzeug nicht in der Liste der förderfähigen Fahrzeuge aufscheint.

² Range-Extender Fahrzeuge (REX)

³ Elektrofahrzeuge mit verlängerter Reichweite (REEV)

A3.0 Förderung von E-Zweirädern, E-Leichtfahrzeugen, E-Kleinbussen und leichten E-Nutzfahrzeugen

A3.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von **neuen** Fahrzeugen mit Elektroantrieb entsprechend untenstehender Tabelle. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf der Zulassungsbescheinigung der beantragten Fahrzeuge.

Pro Registrierung und Antrag können **maximal 10** Fahrzeuge eingereicht werden. Sie können mehrere Anträge während dieser Förderungsaktion stellen. Möchten Sie viele Fahrzeuge auf einmal (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Mobilitätsmaßnahmen) beantragen, beachten Sie bitte das Förderungsangebot in Teil B.

A3.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
E-Mopeds (L1e)	350 Euro	450 Euro
E-Motorräder (L3e)	500 Euro	700 Euro
E-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e)	–	1.300 Euro
Leichte E-Nutzfahrzeuge (N1) > 2,0 to* und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	5.500 Euro
Leichte E-Nutzfahrzeuge (N1) > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und > 2,0 to und ≤ 2,5 to	2.000 Euro	5.500 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro
E-Kleinbusse (M2) mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und ≤ 5,0 to	2.000 Euro	22.000 Euro

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

A4.0 Förderung von (E-)Transporträdern und E-Fahrrädern

A4.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von neuen Elektrofahrrädern und Transportfahrrädern mit und ohne Elektroantrieb entsprechend untenstehender Tabelle.

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 150 Euro und ein großes Fahrradservice⁴ pro Fahrzeug gewährt wurde.

Pro Registrierung und Antrag können beliebig viele Fahrzeuge eingereicht werden.

A4.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit des Fahrzeugtyps und beträgt maximal 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten (Nettokosten des Fahrzeugs lt. Rechnung, jedoch ohne Sonderausstattung).

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung pro Fahrzeug
E-Fahrräder (ab einer Anzahl von 5 Stück)	150 Euro	250 Euro
Transporträder und E-Transporträder⁵	150 Euro	850 Euro

⁴ Beim Kauf direkt beim Hersteller wird für den E-Mobilitätsbonus anstatt einem großen Fahrradservice ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt.

⁵ Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z. B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht beträgt mindestens 80 kg, die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und es kann aus eigener Kraft nicht mehr als 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.

A5.0 Förderung von Ladeinfrastruktur

A5.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird öffentlich zugängliche und nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur entsprechend untenstehender Tabelle.

- Für **alle öffentlich zugänglichen Ladestellen** gilt: Es ist jeder Ladepunkt verpflichtend in das [E-Control Register](#) einzutragen und an der Ladeeinrichtung oder im Web der ad-hoc Preis auszuweisen. Um eine nachvollziehbare und transparente Abrechnung des Ladestroms an der geförderten Infrastruktur zu ermöglichen, ist diese derart auszuführen, dass zukünftig die Abrechnung nach der Maßeinheit Kilowattstunde (kWh) erfolgen kann. AC-Ladestationen sind dafür zumindest mit einer MID zertifizierten Zählerleinrichtung auszustatten sowie DC-Ladestationen zumindest für die Nachrüstung mit einer zertifizierten Zählerleinrichtung vorzubereiten. Etwaige weitere Voraussetzungen für eine künftige kWh-Abrechnung sind nach Möglichkeit ebenfalls zu berücksichtigen. Weiters ist eine nicht-diskriminierende Roamingfähigkeit sowie eine faire und nicht-diskriminierende Gestaltung der Roaming-Gebühren sicherzustellen. Dies kann durch das Einstellen eines Offer To All (OTA) auf einer Roaming-Plattform erfolgen um die Voraussetzung zu schaffen, dass mit jedem interessierten Roaming-Partner in einem angemessenen Zeitraum und zu fairen Konditionen ein Roaming-Vertrag abgeschlossen werden kann.

Der Fördergeber behält sich das Recht vor, den gegenständlichen Leitfaden im Rahmen der Laufzeit anzupassen und zusätzliche Bedingungen für die Verrechnung nach Kilowattstunde (kWh) zu definieren. Dabei bleibt es den anbietenden Unternehmen unbenommen, neben der Abgabe von Strom nach kWh andere verbrauchsunabhängige Preisbestandteile, wie ein Einmalentgelt je Ladevorgang oder eine Abgeltung des „Besetzhaltens“ der Ladesäule in Form einer Parkgebühr oder ähnliches, zu erheben.

- Für **alle nicht öffentlich zugänglichen Ladestellen** gilt: Die betriebliche Ladeinfrastruktur ist unabhängig vom Fahrzeugkauf förderfähig, muss aber von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und bei $\geq 3,6$ kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden. Weiters muss die Ladeinfrastruktur kommunikationsfähig und in ein Lastmanagement integrierbar sein.

Umweltrelevante Investitionskosten sind in diesem Zusammenhang

- Ladestelle
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten), die die Ladestelle unmittelbar betreffen
- Kosten der baulichen Basisinfrastruktur
- Planungskosten (bis max. 10 % der förderfähigen Investitionskosten)

Nicht gefördert werden können

- Eigenleistungen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Neu errichtete Zuleitungen
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- Allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Anschließungskosten
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht

A5.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der zur Verfügung gestellten Ladeleistung und beträgt maximal 30 % der umwelt-relevanten Investitionskosten.

Art der Einrichtung		Leistung	Bundesförderung
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	2.500 Euro
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	15.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	30.000 Euro
nicht öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	900 Euro
	DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	4.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	10.000 Euro
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	20.000 Euro

A6.0 Antragstellung und Kontakt

Zum Online-Antrag:

emob-betriebe.klimafonds.gv.at

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at/faq

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam E-Mobilität für Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-747** oder per E-Mail an e-mobilitaet@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Teil B: Kombinierte Maßnahmen, E-Flotten

B1.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die vor Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden

Die Antragstellung der nachfolgend aufgelisteten Förderungen muss VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen (gemäß AGVO).

Gefördert werden klimafreundliche E-Mobilitätsprojekte mit systemischem Ansatz, wie z. B. die Umstellung von Fuhrparks und Flotten auf Elektrofahrzeuge (BEV und PHEV), die Kombination mehrerer E-Mobilitätsmaßnahmen (z. B. durch Kombination von E-Fahrzeugen und E-Ladeinfrastruktur) oder die Errichtung von multimodalen Mobilitätsknoten.

Die Kombination von mehreren Maßnahmen bzw. die zusätzliche Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen ist erwünscht und kann sich positiv auf die Förderungshöhe auswirken (siehe Seite 17).

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme entweder in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten oder als Pauschale.

B1.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Abschnitt „Bestätigung über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“ auf der Seite 19. Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))

- Es muss ein **Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept** mit Berechnung des Umwelteffektes vorliegen, in dem sich die zur Förderung beantragten Maßnahmen wiederfinden. Bei Fragen zur Erstellung des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes wenden Sie sich bitte an die vom BMK beauftragten klimaaktiv mobil Beratungsprogramme für Betriebe, Gemeinden, Freizeit und Tourismus. Es entstehen Ihnen dadurch keine zusätzlichen Kosten:
klimaaktivmobil.at/betriebe
klimaaktivmobil.at/gemeinden
klimaaktivmobil.at/tourismus
- Gebrauchte Fahrzeuge und Ladestationen werden nicht gefördert. **Vorführfahrzeuge** (Tageszulassungen und Funktionsfahrzeuge) von Händlern sind förderungsfähig. Für eingereichte Fahrzeuge dieser Art darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Erstzulassung und dem aktuellen Zulassungsdatum nicht mehr als 12 Monate betragen.
- Es werden nur jene **Umwelteffekte** berücksichtigt, die durch Umsetzung der Maßnahme **in Österreich** erzielt werden.
- **Gebietskörperschaften** müssen den Nachweis erbringen, dass 25 % der Investitionskosten für die förderungsfähige Maßnahme selbst getragen werden.
- Geförderte Fahrzeuge müssen 4 Jahre in Betrieb gehalten werden. Fahrzeuge von **Autovermietungs- und Mietwagenunternehmen**, die gegen Gebühren als Leihwagen vermietet und in der Regel in kürzeren Zeiträumen aus dem Fuhrpark genommen werden, sind förderungsfähig, wenn die geförderten Fahrzeuge innerhalb der Behaltdauer von 4 Jahren lückenlos durch gleichwertige, förderungsfähige Fahrzeuge ersetzt werden. Für diese Ersatzfahrzeuge darf keine Förderung in Anspruch genommen werden. Der Fahrzeugtausch muss dokumentiert und der Abwicklungsstelle auf Nachfrage vorgelegt werden.

• **Für alle hier genannten Förderungsangebote gilt:**

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften.

Antragsfristen: solange Budget vorhanden ist, längstens jedoch bis 31.03.2022

- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch die Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Die Möglichkeit der Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/eler
Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden:
 - Die Maßnahme erreicht mindestens 5 von möglichen 9 Punkten der ELER-Auswahlkriterien;
 - Das Vorhaben wird im ländlichen Gebiet umgesetzt (< 30.000 Einwohner);
 - Die Gesamtinvestition beträgt maximal 2,5 Mio. Euro.Die Auswahlkriterien für die Förderung von Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des LE-Programms 2014–2020 finden Sie im [Dokument Zugangsvoraussetzungen](#).
- Voraussetzung für die Förderung von Fahrzeugen ist die Gewährung des E-Mobilitätsbonusanteils der Autoimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels und dessen Nennung mit folgendem Informationstext auf der Rechnung bei Fahrzeugen, bei denen der Importeursanteil zum Tragen kommt (siehe Spalte „Importeursanteil“ bei den Tabellen):

„Die E-Mobilitätsoffensive ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit den Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem österreichischen Sportfachhandel einen E-Mobilitätsbonus für E-Pkw, E-Nutzfahrzeuge, E-Zweiräder, Elektro-Fahrräder, Elektro-Transporträder und Transporträder.“

Der E-Mobilitätsbonusanteil der Automobilimporteure, Zweiradimporteure und des österreichischen Sportfachhandels wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen von Importeuren bzw. Handel für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen.

Der E-Mobilitätsbonusanteil des BMK für den Ankauf von E-Pkw, E-Nutzfahrzeugen, E-Zweirädern, Elektro-Fahrrädern, Elektro-Transporträdern und Transporträdern kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach zuerst erfolgter Registrierung und anschließender Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle KPC (Kommunalkredit Public Consulting GmbH) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom bzw. Wasserstoff muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktionen der E-Mobilitätsoffensive des BMK erfolgen im Rahmen des Klima- und Energiefonds, des klimaaktiv mobil Programms und der Umweltförderung im Inland.“

Nicht gefördert werden

- Gebrauchte Fahrzeuge
- Maßnahmen, die lediglich zu einer Verlagerung aber keiner Verminderung von Emissionen führen
- Kostenerhöhungen
- Reparaturkosten
- Instandhaltungskosten
- Verwaltungsabgaben
- Gerichts- und Notariatsgebühren
- Finanzierungskosten
- Grundstücks- und Anschließungskosten sowie Betriebskosten
- Maßnahmen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht

Ebenso nicht gefördert werden Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen (materiellen) Investitionskosten übersteigen.

Berechnung der Förderung

Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt entweder als Pauschale bis max. 30 % der umweltrelevanten Investitionskosten oder in Form eines prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionsmehrkosten (siehe nachstehender Kasten).

Bei einer Kombination von mehreren Maßnahmen, bei gleichzeitiger Umsetzung bewusstseinsbildender Maßnahmen bzw. bei der Einbeziehung weiterer Akteure können Zuschläge von jeweils 5 % über den Förderungssatz von 20 % hinaus bis maximal 30 % vergeben werden.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Informationen zur Berechnung der Förderung
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (CO ₂ -Reduktion, Energieeinsparung, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer (wenn vorhanden) vergleichbaren Mobilitätsmaßnahme ohne Umweltnutzen
Förderungssatz (sofern keine Pauschale zur Anwendung kommt)	20 % der förderfähigen Kosten bei rein national geförderten Vorhaben Bei ELER-Kofinanzierung: 20 % der förderfähigen Kosten bei wettbewerbsrelevanten Vorhaben bzw. 40 % bei nicht-wettbewerbsrelevanten Vorhaben Zuschlagsmöglichkeiten (in Summe max. 10 %): <ul style="list-style-type: none"> • 5 % bei der Kombination von mehreren (mind. zwei) Maßnahmen • 5 % bei der Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen • 5 % bei Einbeziehung weiterer Betriebe/Gebietskörperschaften (bzw. weiterer Entscheidungsträger/Akteure)
Pauschale	Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale bis maximal 30 % der förderfähigen Kosten
Maximale Förderung	600 Euro pro jährlich eingesparte Tonne CO ₂ * bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag

* Gilt nicht bei ELER-kofinanzierten Projekten

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_foerderungsberechnung.pdf

Die Förderung ist mit max. 30 % für wettbewerbsrelevante Vorhaben und max. 50 % für nicht-wettbewerbsrelevante Vorhaben begrenzt.

B1.2 Informationen zur Antragstellung

Die Antragstellung muss **VOR** der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Fahrzeugen, Anlagenteilen vor Lieferung, Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung,

die die Investition unumkehrbar macht, erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

B1.3 Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgenden Checklisten geben Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement

Allgemeine Checkliste

Mobilitäts- und/oder Verkehrskonzept mit den angestrebten Maßnahmen	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung	✓
Vergleichsangebote für Anlagenteile und Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • bis einschließlich 10.000 Euro ein Vergleichsangebot, • ab 10.000 Euro zwei Vergleichsangebote bei Fahrzeuganschaffung, Vergleichsangebote für Fahrzeuge mit herkömmlicher Antriebstechnologie	✓
Bericht des Kreditinstitutes (ab Investitionskosten von 100.000 Euro sowie bei ELER-kofinanzierten Projekten)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich)	✓
Nachweis des Bezugs von Strom (bzw. Wasserstoff) aus erneuerbaren Energieträgern (siehe unten)	✓

Checkliste – Fahrzeuge mit alternativem Antrieb

Liste allfälliger außer Betrieb zu nehmenden Fahrzeuge samt Typenbezeichnung, Motornummer u. ä. allfälliger Verkaufserlöse , km-Leistung/Jahr	✓
---	---

Checkliste – multimodaler Mobilitätsknoten

Übersichts- bzw. Lageplan	✓
----------------------------------	---

Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern:

Für den Standort der Ladestellen bzw. jenem Standort, an dem Fahrzeuge hauptsächlich geladen werden, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen.

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
 - **Stromliefervertrag** mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
 - Formular **Bezug erneuerbarer Energieträger mit Bestätigung durch das Energieversorgungsunternehmen**, oder
 - **Vertrag über die Ladeberechtigung**, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen erfolgen
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Ladestellen abgedeckt werden können.
- Wir empfehlen Strom aus zertifizierten Anlagen ([die zertifizierten Lieferanten finden Sie unter diesem Link](#))

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme über Leasing, Mietkauf oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell kann als Förderungsnehmer nur der Eigentümer des geförderten Fahrzeuges bzw. der geförderten Anlage auftreten. Das Fahrzeug bzw. die Anlage muss gemäß Leasing- oder Mietvertrag spätestens mit der letzten Rate in das Eigentum des Förderungsnehmers übergehen. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages der Förderung werden etwaige Depotzahlungen sowie die getätigten Netto-Ratenzahlungen herangezogen. **Hinweis:** Leasingfinanzierung, Contracting und Mietkauf als Finanzierungsmodelle sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen nicht möglich.
- Die Einhaltung der Publizitätsbestimmungen ist zu gewährleisten. Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist bei geförderten Fahrzeugen bzw. Anlagen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil Förderungsprogrammes anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt „Endabrechnung“ www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf
- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEEffG) als Endenergieverbrauchsersparungen gemäß §5 (1) Z17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds bzw. dem Fördergeber als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie idgF. Das Österreichische Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (LE 2020) stellt ebenfalls eine rechtliche Grundlage dar.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben.
- Zum Zeitpunkt der Beurteilung (ELER) bzw. der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungsnehmer/der Förderungsnehmerin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

B1.4 Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

E-Mobilitätsförderungen sind Teil der E-Mobilitäts-offensive des BMK in Zusammenarbeit mit Automobilimporteuren, Zweiradimporteuren und dem Sportfachhandel.

B2.0 Förderung von E-Fahrzeugen, E-Flotten

B2.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (BEV und FCEV) und Plug-In-Hybride zur Personen- bzw. Güterbeförderung im Rahmen von komplexen E-Mobilitätsprojekten (z. B. im Rahmen von Flottenumstellungen) entsprechend untenstehender Tabelle.

NICHT gefördert werden Fahrzeuge der Klasse M1 und N1 $\leq 2,0$ to höchstzulässigem Gesamtgewicht, wenn deren vollelektrische Reichweite weniger als 50 km nach WLTP⁶ beträgt oder deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) 60.000 Euro überschreitet. PHEV, REEV und REX mit Dieselantrieb werden ebenfalls nicht gefördert.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.

B2.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % bzw. 50 % (ELER-kofinanzierte und nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bei national geförderten Projekten werden zusätzlich die jeweiligen CO₂-Emissionsreduktionen bei der Ermittlung der Förderhöhe mit 600 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ berücksichtigt.

Hinweis: Im Falle einer ELER-Kofinanzierung gelten nicht die angeführten Pauschalbeträge, sondern die Berechnung erfolgt über Prozentsätze (siehe Seite 16).

E-PKW und leichte E-Nutzfahrzeuge

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb (BEV) und Brennstoffzelle (FCEV) (M1, N1) $\leq 2,0$ to* (gilt nur bei N1)	2.000 Euro	2.000 Euro
Plug-In-Hybride (PHEV) sowie REX⁷, REEV⁸ (M1, N1) $\leq 2,0$ to (gilt nur bei N1)	1.000 Euro	1.000 Euro
Leichte E-Nutzfahrzeuge (N1) > 2,0 to und $\leq 2,5$ to	2.000 Euro	5.500 Euro
Leichte E-Nutzfahrzeuge (N1) > 2,5 to	2.000 Euro	10.500 Euro

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

⁶ Die „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“, kurz WLTP, ist das aktuelle Prüfverfahren für Pkw zur Ermittlung von u. a. Kraftstoff- und Energieverbrauch sowie CO₂-Emissionen. Bitte erfragen Sie die Reichweite nach WLTP bei Ihrem Händler, sofern Ihr Fahrzeug nicht in der Liste der förderfähigen Fahrzeuge aufscheint.

⁷ Range-Extender Fahrzeuge (REX)

⁸ Elektrofahrzeuge mit verlängerter Reichweite (REEV)

E-Kleinbusse und E-Leichtfahrzeuge

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und $\leq 2,0$ to*	2.000 Euro	2.000 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und $> 2,0$ to und $\leq 2,5$ to	2.000 Euro	5.500 Euro
E-Kleinbusse (M1) zugelassen für mindestens 7+1 Personen und $> 2,5$ to	2.000 Euro	10.500 Euro
E-Kleinbusse (M2) mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer und ≤ 5 to	2.000 Euro	22.000 Euro
E-Leichtfahrzeuge (L2e, L5e, L6e, L7e)	–	1.300 Euro

* Gewichtsangabe to entspricht Tonnen höchstzulässiges Gesamtgewicht

E-Zweiräder

Fahrzeugklasse	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
E-Moped (L1e)	350 Euro	450 Euro
E-Motorrad (L3e)	500 Euro	700 Euro
E-Fahrräder (ab einer Anzahl von 5 Stück)	150 Euro	250 Euro
Transporträder und E-Transporträder⁹	150 Euro	850 Euro

Voraussetzung für den Erhalt der Förderung bei E-Fahrrädern, Transporträdern und E-Transporträdern ist, dass seitens des Fahrzeughändlers beim Kauf des Fahrzeuges ein E-Mobilitätsbonus in der Höhe von 150 Euro inkl. einem großen Fahrradservice¹⁰ bei (E-)Transporträdern pro Fahrzeug gewährt wurde.

⁹ Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z. B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht beträgt mindestens 80 kg, die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und es kann aus eigener Kraft nicht mehr als 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.

¹⁰ Beim Kauf direkt beim Hersteller wird für den E-Mobilitätsbonus anstatt einem großen Fahrradservice ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt.

B3.0 Förderung von E-Bussen, E-Logistik und E-Sonderfahrzeugen

B3.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (BEV + FCEV) zur Personen- bzw. Güterbeförderung entsprechend untenstehender Tabelle.

Die Umrüstung von Fahrzeugen der Klassen N2, N3, M3 sowie Sonderfahrzeugen auf rein emissionsfreie Antriebe (BEV + FCEV) sind förderfähig. Der Nachweis des E-Mobilitätsbonusanteils der Automobilimporteure und die damit verbundenen Rechnungsanforderungen sind in diesen Fällen nicht erforderlich. Sofern relevant kommen die dabei angegebenen Förderpauschalen zum Einsatz bzw. erfolgt die Berechnung der Förderung im Einzelfall.

Bei Fahrzeugen, bei denen es sich nicht um Serienfahrzeuge handelt, sowie für E-Sonderfahrzeuge (z. B. E-Baumaschinen, E-Traktoren) erfolgt die Berechnung der Förderung im Einzelfall.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung (bis max. 10% der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.

B3.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % bzw. 50 % (ELER-kofinanzierte und nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bei national geförderten Projekten werden zusätzlich die jeweiligen CO₂-Emissionsreduktionen bei der Ermittlung der Förderhöhe mit 600 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ berücksichtigt.

Hinweis: Im Falle einer ELER-Kofinanzierung gelten nicht die angeführten Pauschalbeträge, sondern die Berechnung erfolgt über Prozentsätze (siehe Seite 16).

Förderungsgegenstand	E-Mobilitätsbonus	
	Importeursanteil	Bundesförderung
E-Fahrzeuge (N2)	2.000 Euro	22.000 Euro
E-Fahrzeuge (N3)	5.000 Euro	55.000 Euro
E-Fahrzeuge (M3) bis zu 39 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	52.000 Euro
E-Fahrzeuge (M3) mehr als 39 und bis zu 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	78.000 Euro
E-Bus (M3) mehr als 120 zugelassene Personen inkl. Fahrer	–	130.000 Euro
E-Sonderfahrzeuge wie Baumaschinen, Off-Road Anwendungen, etc.	–	Berechnung im Einzelfall

B4.0 Förderung von Ladeinfrastruktur

B4.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von Ladestationen mit öffentlichen und nicht öffentlichen Zugang entsprechend untenstehenden Tabellen. Bei Kombination mit dem Ankauf von E-Fahrzeugen der Fahrzeugklassen N2, N3 und M3 ist ein Systembonus entsprechend Seite 26 möglich.

Die Ladestationen dürfen ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden. Eine Erklärung zu den Nachweismöglichkeiten finden Sie im Kasten „Bestätigung über die Abgabe von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern“. Bei der Förderung von E-Ladestationen gelangen Förderpauschalen zur Anwendung.

Die förderungsfähigen Kosten der E-Ladestationen ergeben sich aus den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.

Umweltrelevante Investitionskosten sind in diesem Zusammenhang

- Ladestelle
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten), die die Ladestelle unmittelbar betreffen
- Kosten der baulichen Basisinfrastruktur
- Planungskosten (bis max. 10 % der förderfähigen Investitionskosten)

Nicht gefördert werden können

- Eigenleistungen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- Finanzierungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Neu errichtete Zuleitungen
- Reparatur- und Instandhaltungskosten
- allfällige Abgaben und Gebühren
- Grundstücks- und Anschließungskosten
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht

B4.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % bzw. 50 % (ELER-kofinanzierte und nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bei national geförderten Projekten werden zusätzlich die jeweiligen CO₂-Emissionsreduktionen bei der Ermittlung der Förderhöhe mit 600 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ berücksichtigt.

Hinweis: Im Falle einer ELER-Kofinanzierung gelten nicht die angeführten Pauschalbeträge, sondern die Berechnung erfolgt über Prozentsätze (siehe Seite 16).

Öffentlich zugängliche E-Ladeinfrastruktur mit nicht-diskriminierendem Zugang

Es ist jeder Ladepunkt verpflichtend in das [E-Control Register](#) einzutragen und an der Ladeeinrichtung oder im Web der ad-hoc Preis auszuweisen. Um eine nachvollziehbare und transparente Abrechnung des Ladestroms an der geförderten Infrastruktur zu ermöglichen, ist diese derart auszuführen, dass zukünftig die Abrechnung nach der Maßeinheit Kilowattstunde (kWh) erfolgen kann. AC-Ladestationen sind dafür zumindest mit einer MID zertifizierten Zähleinrichtung auszustatten sowie DC-Ladestationen zumindest für die Nachrüstung mit einer zertifizierten Zähleinrichtung vorzubereiten. Etwaige weitere Voraussetzungen für eine künftige kWh-Abrechnung sind nach Möglichkeit ebenfalls zu berücksichtigen. Weiters ist eine nicht-diskriminierende Roamingfähigkeit sowie eine faire und nicht-diskriminierende Gestaltung der Roaming-Gebühren sicherzustellen. Dies kann durch das Einstellen eines

Offer To All (OTA) auf einer Roaming-Plattform erfolgen um die Voraussetzung zu schaffen, dass mit jedem interessierten Roaming-Partner in einem angemessenen Zeitraum und zu fairen Konditionen ein Roaming-Vertrag abgeschlossen werden kann.

Der Fördergeber behält sich das Recht vor den gegenständlichen Leitfaden im Rahmen der Laufzeit anzupassen und zusätzliche Bedingungen für die Verrechnung nach Kilowattstunde (kWh) zu definieren. Dabei bleibt es den anbietenden Unternehmen unbenommen, neben der Abgabe von Strom nach kWh andere verbrauchs-unabhängige Preisbestandteile, wie ein Einmalentgelt je Ladevorgang oder eine Abgeltung des „Besetzhaltens“ der Ladesäule in Form einer Parkgebühr oder ähnliches, zu erheben.

Art der Einrichtung	Leistung	Bundesförderung
AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW	2.500 Euro
DC-Schnellladepunkt	< 100 kW	15.000 Euro
DC-Schnellladepunkte	≥ 100 kW	30.000 Euro

Betriebliche Ladeinfrastruktur ohne öffentlichen Zugang

Die betriebliche Ladeinfrastruktur ist unabhängig vom Fahrzeugkauf förderfähig, muss aber von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und

bei ≥ 3,6 kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden. Weiters muss die Ladeinfrastruktur kommunikationsfähig und in ein Lastmanagement integrierbar sein.

Art der Einrichtung	Leistung	Bundesförderung
AC-Normalladepunkt	≤ 22 kW	900 Euro
DC-Schnellladepunkt	< 50 kW	4.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 50 bis < 100 kW	10.000 Euro
DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW	20.000 Euro

B5.0 Infrastrukturbonus für den systemischen Ansatz

B5.1 Was wird gefördert?

Der **Systembonus** wird dann vergeben, wenn zusätzlich zur Anschaffung eines E-Nutzfahrzeuges (N2 oder N3) bzw. eines E-Busses (M3) eine entsprechende Ladeinfrastruktur errichtet wird.

B5.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % bzw. 50 % (ELER-kofinanzierte und nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bei national geförderten Projekten werden zusätzlich die jeweiligen CO₂-Emissionsreduktionen bei der Ermittlung der Förderhöhe mit 600 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ berücksichtigt.

Hinweis: Im Falle einer ELER-Kofinanzierung gelten nicht die angeführten Pauschalbeträge, sondern die Berechnung erfolgt über Prozentsätze (siehe Seite 16).

Förderungsgegenstand	Bundesförderung	Systembonus
AC-Normalladepunkt mit ≤ 22 kW in Kombination mit E-Nutzfahrzeug bzw. E-Bus	900 Euro	450 Euro
DC-Schnellladepunkt mit < 50 kW in Kombination mit E-Nutzfahrzeug bzw. E-Bus	4.000 Euro	2.000 Euro
DC-Schnellladepunkt mit ≥ 50 kW aber weniger als 100 kW in Kombination mit E-Nutzfahrzeug bzw. E-Bus	10.000 Euro	5.000 Euro
DC-Schnellladepunkt mit ≥ 100 kW in Kombination mit E-Nutzfahrzeug bzw. E-Bus	20.000 Euro	10.000 Euro
Wasserstofftankstelle, nur in Kombination mit FCEV-Nutzfahrzeug bzw. FCEV-Bus	150.000 Euro	–

B6.0 Förderung von Multimodalen Mobilitätsknoten

B6.1 Was wird gefördert?

Ein multimodaler Mobilitätsknoten (MMK) ist ein Platz oder Bereich im öffentlich zugänglichen Raum an dem mehrere Verkehrsmittel miteinander verknüpft werden. Gefördert werden investive Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur. Den Ausgangspunkt eines MMK bildet eine bestehende oder neu errichtete Haltestelle des öffentlichen Verkehrs in deren unmittelbarer Nähe bzw. direkt in die Haltestelle integriert zusätzliche, emissionsfreie Mobilitätsdienstleistungen errichtet werden. Die Angebote können von der Einbindung des Fuß- und Radverkehrs bis hin zu Carsharing, Taxidienstleistung oder auch Leihwagenangeboten reichen. Weiters ist darauf zu achten, dass die Interoperabilität mit bereits bestehenden österreichischen Systemen in anderen Städten und Regionen gewährleistet ist.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Investitionsmehrkosten sowie Kosten für Planung (bis max. 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten) und Montage.

Bei multimodalen Mobilitätsknoten müssen als Förderungsvoraussetzung mindestens drei der nachfolgenden vier Elemente integriert werden:

- Emissionsfreies Taxiangebot (z. B. emissionsfreier Taxistandplatz in MMK integriert)
- Emissionsfreies, stationsgebundenes Carsharing
- Öffentlich zugängliche Ladepunkte gemäß BGBl. I Nr. 38/2018 idgF
- Leihrad und/oder Fahrradabstellplätze

B6.2 Wie hoch ist die Förderung?

Die Errichtung eines multimodalen Mobilitätsknoten wird mit maximal 50.000 Euro pro Mobilitätsknoten gefördert.

Die Förderung ist für alle Antragsteller mit 30 % bzw 50 % (ELER-kofinanzierte und nicht wettbewerbsrelevante Vorhaben) der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Bei national geförderten Projekten werden zusätzlich die jeweiligen CO₂-Emissionsreduktionen bei der Ermittlung der Förderhöhe mit 600 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ berücksichtigt.

Hinweis: Im Falle einer ELER-Kofinanzierung gelten nicht die angeführten Pauschalbeträge, sondern die Berechnung erfolgt über Prozentsätze (siehe Seite 16).

Förderungsgegenstand	Bundesförderung
Errichtung multimodaler Mobilitätsknoten	max. 50.000 Euro pro Mobilitätsknoten

B7.0 Antragstellung und Kontakt

Zum Online-Antrag:

emob-betriebe.klimafonds.gv.at

Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) finden Sie unter emob-betriebe.klimafonds.gv.at/faq

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam für Verkehr** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-716** oder per E-Mail an umwelt@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:
Stefan Reininger

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien

Grafische Bearbeitung:
angieneering.net

Fotos:
Herr Loeffler / Shutterstock.com
Joey Laffort / Shutterstock.com

Herstellungsort:
Wien, Februar 2021 – Version 1.0



 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

 **Österreichs
Automobilimporteure**

 **arge2Rad**
Austrian Motorcycle
Association

 **WKO**
Mode & Freizeitartikel

 **klima+
energie
fonds**

mit Unterstützung
der Umweltförderung
im Inland

 **klimaaktiv**
mobil